

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Sachlicher Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtlichen Lieferungen und Leistungen von Romanowski IT-Service, Robert Romanowski, Zossener Str. 55-58, 10961 Berlin (im folgenden IT-Service). Sie sind Bestandteil aller mit dem IT-Service abgeschlossenen Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der IT-Service schließt Verträge über die Lizenzierung und Lieferung von Software-Produkten, den Verkauf und die Lieferung von Hardware-Produkten oder Zubehörartikeln und Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.

2. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie sind, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, unverbindlich.

II. Zustandekommen von Verträgen

1. In Prospekten, Anzeigen, Analysen, Dokumentationen und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine Zusicherungen von Eigenschaften. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dieses gilt auch für alle Preisangaben, Einarbeitungszeiten oder Angaben zur Freigabe von Ergänzungen und Erweiterungen.

2. Auf den Homepages des IT-Service oder im Prospektmaterial gemachte Angaben über technische Daten und Beschreibungen von Liefergegenständen basieren auf den Angaben des jeweiligen Herstellers. Der IT-Service kann die Eigenschaften dem Kunden grundsätzlich nicht garantieren.

3. Schriftliche Angebote und Kostenvoranschläge des IT-Service sind 14 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Für die Berechnung dieser Frist ist das Datum des Angebots maßgeblich.

4. An Bestellungen bei dem IT-Service ist der Kunde 14 Tage, gerechnet ab dem Eingang der Bestellung, gebunden. Ein Vertrag kommt entweder durch fristgerechte Annahme eines schriftlichen Angebots des IT-Service oder mit der schriftlichen Bestätigung durch den IT-Service zustande, die in diesem Fall den Umfang der von dem IT-Service übernommenen Pflichten bestimmt.

5. Fordert der IT-Service zur Beurteilung des Auftrages vom Auftraggeber weitere Informationen an, verlängert sich die Frist für die Annahme des Auftrags jeweils um den Zeitraum zwischen der Anforderung der Informationen und dem Eingang dieser Informationen bei dem IT-Service.

6. Die Überlassung von Software, die Erbringung von Wartungs- oder sonstigen Dienstleistungen oder die Lieferung von Zubehör sind keine Bestätigungen und ersetzen diese nicht.

7. Unabhängig von Zeitpunkt und Form der Vereinbarung sind Vereinbarungen über die Rechte des Kunden an der Software (Überlassungsvertrag), deren Pflege und Wartung (Wartungsvertrag), die Einarbeitung in die Nutzung der überlassenen Software sowie Zubehörlieferungen und sonstige Dienstleistungen jeweils rechtlich selbständig und hinsichtlich der gegenseitigen Rechte und Pflichten, Rechtsfolgen und Gewährleistung getrennte Verträge.

8. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den IT-Service. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften, sowie den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

9. Bei Auftragserteilung und Vertragsabschlüssen jeder Art wird vorausgesetzt, daß der Auftraggeber dazu berechtigt ist und dadurch keine Rechte Dritter verletzt.

10. Telefonische Beratung und Fernwartung ist Arbeitszeit und wird nach der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Ein Beratervertrag für fermündliche Beratung kommt im Zweifel bereits durch Anruf des Kunden beim IT-Service zustande.

III. Preise

1. Die Preise werden in EURO angegeben und verstehen sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland - sofern nicht anders angegeben - zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Die Preise und Lizenzgebühren ergeben sich im Fall der fristgerechten Annahme eines schriftlichen Angebots des IT-Service aus diesem Angebot, ansonsten mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung aus der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch den IT-Service gültigen Preis- und Produktionsliste des IT-Service, die jederzeit Änderungen unterliegen kann.

3. Die Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ausschließlich Verpackungs- und Versandkosten.

4. Die Preise und Lizenzgebühren umfassen Installationskosten sowie die Kosten für die Einarbeitung in die Nutzung der Software-Produkte, die Lieferung von Zubehör oder sonstigen Dienstleistungen nur dann, wenn und soweit dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig.

2. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
3. Der IT-Service ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, wenn bei objektiver Würdigung anzunehmen ist, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen von dem IT-Service nicht ausgleicht und deshalb die Zahlungsansprüche von dem IT-Service gefährdet erscheinen. Der IT-Service kann in diesem Fall ferner weitere Leistungen aussetzen, bis sämtliche fälligen Forderungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis oder hiermit wirtschaftlich zusammenhängigen Verträgen oder aus früheren Verträgen vom Kunden bezahlt bzw. ausreichende Sicherheiten gestellt worden sind.

V. Lieferung und Lieferverzug

1. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Kunden oder Transportunternehmen geht die Gefahr auf diesen über. Die fristgerechte Annahme ist wesentliche Vertragspflicht des Kunden. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch den IT-Service gegen alle versicherbaren Risiken versichert.
2. Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden, es sei denn, sie sind wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbar.
3. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie in einem schriftlichen Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den IT-Service enthalten sind. Nach Ablauf verbindlicher Lieferfristen hat der Kunde dem IT-Service zunächst eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung zu setzen, die Leistungen nach Ablauf dieser Frist abzulehnen.
4. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich für den IT-Service angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer vom IT-Service nicht zu vertretender Hindernisse, soweit solche Hindernisse - wie etwa Störungen bei der Eigenbelieferung, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, etc. - auf die Lieferung oder Leistung des IT-Service von erheblichen Einfluss sind. Wird aufgrund einer solchen Störung die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, ist IT-Service endgültig von seiner Leistungspflicht befreit.
5. Terminangaben über die Fertigstellung oder Auslieferung nicht fertiggestellter oder freigegebener Softwareteile oder Werke sind im Interesse einer praxisgerechten und möglichst umfassenden Testphase naturgemäß unverbindliche Planvorgaben.

VI. Installation

1. Der IT-Service installiert den Liefergegenstand betriebsbereit beim Kunden innerhalb von Deutschland, sofern die Installation vereinbarungsgemäß (Ziffer III/3) im Preis inbegriffen oder vom Kunden gesondert in Auftrag gegeben ist. Die verfügbaren Installationsdienstleistungen sind in der Preis- und Produktliste des IT-Service aufgeführt oder werden nach Aufwand berechnet.
2. Die Installation durch den IT-Service setzt voraus, dass der Kunde einen geeigneten Standort - entsprechend den Installationsanweisungen des Herstellers bzw. des IT-Service - bereitstellt und ausrüstet, der Lieferungsgegenstand beim Kunden vor der Installation nicht verändert, unsachgemäß behandelt oder außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt worden ist.
3. Die Betriebsbereitschaft des installierten Liefergegenstandes wird durch eine erfolgreiche Funktionsprüfung mit den von IT-Service ausgearbeiteten Testverfahren und Testprogrammen nachgewiesen und vom Kunden mündlich oder durch Gegenzeichnen des Abnahmescheins anerkannt. Unterzeichnet der Kunde den Abnahmeschein trotz erfolgreicher Funktionsprüfung nicht, gilt die Betriebsbereitschaft gleichwohl mit dem Datum der Funktionsprüfung als anerkannt, wenn der Kunde sich innerhalb von 14 Tagen nicht erklärt.
4. Der IT-Service übernimmt keine Verpflichtung, den Liefergegenstand an Geräte des Kunden, die nicht von dem IT-Service geliefert worden sind, anzuschließen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden und aller sonstigen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegen den Kunden bestehenden Forderungen verbleibt der IT-Service der Eigentümer der gelieferten Produkte (nachfolgend: "Vorbehaltsware"). Sollte der Kunde mit der Zahlung in Verzug kommen, ist der IT-Service berechtigt, die Ware zurückzuverlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung pfleglich zu behandeln.
2. Der Kunde darf Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs einbauen und umbilden. Insoweit erlangt der IT-Service einen Miteigentumsanteil. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Er tritt seine künftigen Forderungen aus dieser Weitergabe an den IT-Service zur Sicherheit ab, welche diese Abtretung annimmt. Hinsichtlich weitergegebener Miteigentumsanteile gilt dieses entsprechend der Höhe des Verkaufswerts des Anteils. Auf Verlangen muss der Kunde Namen und Anschrift der betreffenden Abnehmer sowie Art und Umfang seiner gegen diese bestehenden Ansprüche dem IT-Service mitteilen.
3. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist dem Kunden nicht erlaubt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Kunde auf das Eigentum vom IT-Service hinweisen und diesen unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der der IT-Service berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber Dritten zu verlangen. Diese Rechte des IT-Service bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen bereits verjährt sind. In der Rücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch den IT-Service liegt kein Vertragsrücktritt.

5. Der IT-Service ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen gegen den Kunden aus deren Erlös zu befriedigen. Auf Verlangen des Kunden wird der IT-Service Sicherheiten insofern freigeben, als ihr Wert die zu sich erdem Forderungen insgesamt um mehr als 10% übersteigt. Sofern der IT-Service zur Ausübung des Eigenturmsvorbehaltes berechtigt ist, gewährt der Kunde dem IT-Service zum Zweck der Abholung der Vorbehaltsware zu geschäftstüblichen Zeiten unwiderruflich und uneingeschränktes Zugangsrecht zu seinen Geschäftsräumen bzw. seinem Betriebsgelände.

VIII. Gewährleistung für Hardware-Produkte

1. IT-Service leistet Gewähr dafür, dass gelieferte Hardware-Produkte zum Zeitpunkt des Gewährübergangs frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit dieser Hardware-Produkte erheblich mindern. Ferner leistet IT-Service Gewähr dafür, dass gelieferte Hardware-Produkte die ausdrücklich von IT-Service schriftlich zugesicherten Eigenschaften besitzen. Eine Gewähr für die Weiterveräußerlichkeit der Produkte oder deren Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck übernimmt IT-Service nicht.

2. Von IT-Service herausgegebene technische Datenspezifikationen oder Qualitätsbeschreibungen stellen keine Zusicherungen dar, es sei denn, dass sie ausdrücklich als solche vom IT-Service schriftlich bestätigt worden sind.

3. Der Käufer muss im Falle des Versandkaufes Schaden an der Verpackung sofort dem Transportunternehmen mitteilen und den Tatbestand aufnehmen lassen. Weitere Schäden muss er dem IT-Service unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware, schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem IT-Service unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

4. Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl des IT-Service kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Falls IT-Service Mängel auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, ist der Kunde berechtigt, entweder Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

5. Die Gewährleistungsfrist sowie die Frist für ggf. bestehende Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden, beträgt 6 Monate ab dem Lieferdatum bzw. ab erfolgter Installation (Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer VI/3 bzw. VI/4, sofern diese vom IT-Service übernommen ist, sonst ab Lieferung). Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft.

6. Eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche durch den Kunden ist ausgeschlossen.

7. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.

8. Wird ein System auf Wunsch des Kunden nicht vom IT-Service installiert, hat der Kunde im Gewährleistungsfall die ordnungsgemäße Installation nachzuweisen.

9. Die Gewährleistung entfällt, wenn das Produkt durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt, verändert oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen vom IT-Service entsprechen oder der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass der Kunde einen Fehler nicht angezeigt und nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn ohne die schriftliche Zustimmung von IT-Service technische Originalkennzeichen, Aufkleber, Seriennummern oder ähnliche Kennzeichen geändert oder beseitigt werden. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: Betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß; Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden; Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen; Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannung; Feuchtigkeit aller Art; falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchs- und Verschleißteile wie Druckköpfe, Toner, Patronen, Datenträger, etc.

10. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den jeweils gültigen IT-Service-Kundendienstpreisen und -bestimmungen berechnet.

11. IT-Service ist im Gewährleistungsfall lediglich verpflichtet, die bei Auslieferung vorhandene Installation der Hard- und Software wiederherzustellen. Die ist nicht verpflichtet, die Daten des Kunden zu sichern und/oder wiederherzustellen.

IX. Gewährleistung für Software-Produkte

1. Softwareprodukte von Drittfirmen, die als solche in der Preis- und Produktliste des IT-Service ausgewiesen sind, sowie Betriebssysteme ("Fremdsoftware"), werden vom IT-Service auf der Basis und zu den Bedingungen eines zwischen der Drittfirma und dem Kunden gesondert abzuschließenden Software-Lizenz-Vertrages überlassen.

2. IT-Service gewährleistet, dass lizenzierte Softwareprodukte vom IT-Service die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung gültigen Software-Produktbeschreibung für die betreffenden Softwareprodukte enthalten sind, und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern. Ferner gewährleistet der IT-Service, dass die zur Nutzung überlassene Software im Zeitpunkt der Lizenzerteilung frei von Rechten Dritter ist, die den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in der Software-Produktbeschreibung stellen keine Zusicherung dar, es sei denn sie sind ausdrücklich als solche von IT-Service bestätigt worden.

3. Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Software und dem zugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können.

4. Für den Fall, dass bestimmte Funktionen oder Leistungsmerkmale der Software-Produktbeschreibung oder nicht erfüllt werden oder daß vom Kunden Fehler schriftlich oder in nachvollziehbarer Weise mitgeteilt werden, erfolgt nach Wahl von IT-Service eine Nachbesserung, die auch darin bestehen kann, dass dem Kunden eine neue Programmversion zur Verfügung gestellt wird.
5. Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche von IT-Service erfolglos oder bietet IT-Service keine fehlerfreie neue Programmversion an, ist der Kunde berechtigt entweder den Vertrag rückgängig zu machen oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
6. Für Fremdsoftware leistet der IT-Service keine Gewähr.
7. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen ferner für nicht von IT-Service gelieferte Software, sowie für Software, die auf einem Computersystem betrieben wird, das nicht die Mindestausstattung gemäß der Hard- bzw. Software-Produktbeschreibung aufweist.
8. Der Gewährleistungsanspruch entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Kunden selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind, Der Gewährleistungsanspruch entfällt ferner für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Fehler der Hardware, der Betriebssysteme, Nichtbeachtung der Datensicherungsvorschriften oder sonstige, außerhalb des Verantwortungsbereichs des IT-Service liegende Vorgänge zurückzuführen sind oder wenn der Auftraggeber dem IT-Service die Möglichkeit verweigert, die Ursache des gemeldeten Fehlers oder Mangels zu untersuchen.
9. Im Übrigen gelten die Ziffern VIII/4 bis VIII/11 entsprechend.

X. Vermietung, Mietkauf und Leasing

1. Die Vermietung/Mietkauf/Leasing von Soft- und Hardware erfolgt ggf. mit zusätzlichen Vereinbarungen über die Instandhaltung.
2. Um Störungen vorzubeugen ersuchen wir unsere Kunden, den Gebrauch der Geräte nur entsprechend den Bedienungsanweisungen der Hersteller und in der vom IT-Service vorgesehenen Weise vorzunehmen. Der Kunde hat alle Instruktionen des Herstellers oder vom IT-Service zu beachten. Der Käufer ist für den Schaden verantwortlich, der durch Nichtbeachten der Vorschriften oder Instruktionen entsteht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen oder Veränderungen oder Justierungen vorzunehmen, Reparaturen an dem Gerät durchzuführen oder sie zu versuchen, es sei denn, der IT-Service hat ihn schriftlich hierzu ermächtigt.
3. Soweit die Fehler, Störungen oder Schäden am Miet-/Mietkauf-/Leasinggegenstand nicht vom Kunden zu vertreten sind, hat er nach Wahl des IT-Service Anspruch auf Neulieferung oder sofortige Nachbesserung des Gerätes.
4. Für Schäden, die dem Kunden beim Gebrauch des Miet-/Mietkauf-/Leasinggegenstands entstehen, haftet der IT-Service nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und wenn die Schäden auf einem bei Gefahrübergang vorhandenen Fehler beruhen. Die Haftung erstreckt sich auf die Instandsetzungskosten bis zur Höhe des Miet-/Mietkauf-/Leasingpreisanspruchs, mit welchem ein etwaiger danach gegebener Schadensersatzanspruch zu verrechnen ist. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Insbesondere wird jegliche Haftung des IT-Service für etwaigen entgangenen Gewinn des Kunden ausgeschlossen.
5. Verpackungen, Bedienungsanweisungen und Zubehör sind Teil des Miet-/Mietkauf-/Leasinggegenstands und Eigentum vom IT-Service. Alle Teile sind vom Kunden pfleglich zu behandeln und ggf. komplett zurückzugeben.
6. Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus dem nicht bedienungsgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen, insbesondere für solche Schäden, die durch einen Eingriff oder eine Veränderung des Miet-/Mietkauf-/Leasinggegenstands hervorgerufen werden. Er haftet weiter für den zufälligen Untergang oder die zufällige Beschädigung des Miet-/Mietkauf-/Leasinggegenstands.
7. Bei einem Totalschaden oder dem zufälligen Untergang des Miet-/Mietkauf-/Leasinggegenstand ist vom Kunden der Marktwert zu ersetzen. Beruht der Schaden auf einem Verschulden Dritter, so werden vom Kunden alle gegen den Dritten bestehenden Schadensersatzansprüche, soweit sie dem IT-Service nicht unmittelbar zustehen, abgetreten.
8. Der Kunde hat bei Pfändung des Miet-/Mietkauf-/Leasinggegenstands dem IT-Service unverzüglich das Pfändungsprotokoll zu übersenden. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite (Grundstückseigentümer, Hypothekengläubiger, usw.) Rechte an dem Miet-/Mietkauf-/Leasinggegenstand geltend gemacht werden.

XI. Reparatur- und Serviceleistungen

1. Die Leistung wird nach Wahl vom IT-Service am Ort der Aufstellung des Gerätes, per Fernwartung oder durch eine vom IT-Service autorisierte Werkstatt erbracht. Die für einen Kostenvoranschlag anfallenden Kosten sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, gesondert nach Rechnungslegung zu erstatten. Fehlersuche ist Arbeitszeit. Der zeitliche Aufwand vom IT-Service wird in Rechnung gestellt. Dieses gilt auch, wenn eine Fehlerbeseitigung nicht erfolgen kann, die auf einem Umstand beruht, der vom IT-Service nicht zu vertreten ist. Der IT-Service kann insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit angelastet werden. Der zeitliche Aufwand ist in jedem Fall zu berechnen, wenn a) der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftritt; b) ein notwendiges Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist; c) der Kunde zu dem vereinbarten Termin nicht anwesend war; d) der Kunde keinen Zugang zu den Geräten ermöglicht hat; e) der Auftrag storniert wurde während der IT-Service bereits die Anfahrt zum Kunden oder die Auftragsausführung begann; f) die Arbeitsbedingungen aus einem von dem Kunden zu vertretenden Umstand nicht einwandfrei gegeben sind.
2. Weisen die aufgeführten Arbeiten Mängel auf, die sich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vom IT-Service zurückführen lassen, so ist der Kunde berechtigt, kostenlose Nachbesserung zu verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn dem IT-Service wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen. Dieses gilt auch für Man- gelgeschäden. Für Beschädigungen oder Verlust der instandzusetzenden oder zu überholenden Gegenstände bei Durchführung der Ser-

viceleistungen haftet der IT-Service, sofern diese auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vom IT-Service beruhen. In diesem Fall leistet der IT-Service nach eigener Wahl Instandsetzung, Ersatz oder Entschädigung mit Bargeld. Der Ersatzanspruch ist in jedem Fall auf den Zeitwert der Sache begrenzt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Ausgebaute oder/und ersetzte Teile gehen ohne Entschädigung in unser Eigentum über, es sei denn, sie werden dem Kunden belassen. Der IT-Service verpflichtet sich zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung, ausgenommen Sondermüll.

XII. Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

1. Der Kunde hat den IT-Service über abgebliebene Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der IT-Service behält sich vor alle notwendigen Informationen zu erteilen und sonstige angemessene Unterstützung zu gewähren und die alleinige Entscheidung darüber zu behalten, ob der Anspruch abgewehrt oder verglichen wird.
2. Im Fall der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes wird IT-Service unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten das betreffende Produkt oder die Dokumentation derart abändern oder austauschen, dass keine gewerblichen Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden und dennoch die vereinbarten Spezifikationen weiterhin eingehalten werden, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Schutzrechtsinhaber das weitere Nutzungsrecht verschaffen oder die Dokumentation unter Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises bzw. der Lizenzgebühr abzüglich einer angemessenen Benutzungsgebühr für die Zeit, in der sich das betreffende Produkt beim Kunden befand, zurücknehmen.
3. IT-Service haftet nicht für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, wenn diese auf der Verwendung eines Produktes des IT-Service Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für das betreffende Produkt nicht vorgesehenen Verwendung resultieren.
4. Über die in den vorstehenden Unterabschnitten genannten Ansprüche hinaus stehen dem Kunden im Falle der Geltendmachung von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte durch Dritte keine weiteren Ansprüche zu.

XIII. Test- und Wartungsmaterial

1. Diagnose-Software, Dokumentation, Geräte und andere Materialien, die von IT-Service zum Zweck der Installation, Durchführung von Gewährleistungsarbeiten oder Erbringung von Dienstleistungen benötigt werden, können zusammen mit den IT-Service-Produkten geliefert werden, und werden auf Wunsch von IT-Service beim Kunden aufbewahrt; sie bleiben jedoch Eigentum des IT-Service.
2. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen und darf die genannten Test- und Wartungsmittel nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IT-Service benutzen oder Dritten zugänglich machen.

XIV. Haftungsbeschränkung

1. Zum Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung, schuldhafter Verletzung von Nachbesserungspflichten und unerlaubter Handlung ist der IT-Service nur verpflichtet, wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von IT-Service oder auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist, oder IT-Service eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt hat; in diesem Falle ist die Haftung auf höchstens 100 Tausend Euro für Personen- oder Sachschaden bzw. 10 Tausend Euro für Vermögensschäden sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise nicht zu rechnen war.
2. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sind etwaige Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer XIV/1 wie folgt eingeschränkt: a) Keine Haftung besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschaden oder entgangenem Gewinn, sofern die Haftung nicht durch Vorsatz oder das Fehlen einer schriftlich zugesicherten Eigenschaft begründet wird. b) Jede Haftung ist auf solche Schäden beschränkt, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss nach dem IT-Service damals bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war. c) Für den Verlust von Daten haftet IT-Service nicht. Vor einer Wartung oder Reparatur durch IT-Service muss der Kunde eigenverantwortlich die noch bestehenden Daten in anwendungsadäquater Weise und maschinenlesbarer Form sichern, um damit zu gewährleisten, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. d) Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres ab der Auslieferung oder Durchführung der mangelhaften Leistung.
3. Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, umfasst dieser Ausschluss bzw. diese Beschränkung auch Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von IT-Service.

XV. Datenschutz

1. Die Informationen und Daten, die der Kunde dem IT-Service überlässt, gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, als nicht vertraulich.
2. Erhält IT-Service vom Kunden vertrauliche Unterlagen, die als solche gekennzeichnet sind, wird IT-Service diese Unterlagen vertraulich behandeln und Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung dieser Unterlagen anhalten. Entsprechendes gilt für den Kunden.
3. Der Kunde wird hiermit gemäß §33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie §3 der Telekommunikationsdienstunternehmensdatenschutzverordnung davon unterrichtet, dass der IT-Service seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

4. Der IT-Service ist berechtigt, soweit dieses in international anerkannten technischen Normen vorgesehen ist, und der Kunde nicht widerspricht, Informationen über ihn Dritten zugänglich zu machen, soweit dieses im Rahmen der Zweckbindung des Vertrages erforderlich ist. Insbesondere ist der IT-Service berechtigt, sofern dieses zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, Teilnehmerdaten sowie alle sonstigen zugehörigen Daten offenzulegen.

XVI. Verschiedenes

1. Für Endverbraucher gilt eine gesetzliche Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Kaufdatum. Innerhalb dieser Gewährleistungsfrist kann der Endverbraucher Waren - in geeigneter Schutz- oder Originalverpackung - an den IT-Service einsenden und Nachbesserung verlangen. Der IT-Service wird den Gewährleistungsanspruch unverzüglich prüfen und erforderliche Nachbesserungen in angemessener Zeit durchführen. Der IT-Service hat das Recht und die Entscheidungsfreiheit, bei Unmöglichkeit der Nachbesserung oder nach wirtschaftlichem Ermessen Umtausch, Preisnachlass oder Wandlung anzubieten.

2. Sofern ein Fernabsatzvertrag geschlossen worden ist, so wird der Endverbraucher hiermit belehrt, dass ihm ein Widerrufsrecht zusteht. Verbraucher haben das Recht, den geschlossenen Kaufvertrag innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss gegenüber dem IT-Service zu widerrufen, indem Sie entweder schriftlich oder per E-Mail eine entsprechende Widerrufserklärung und/oder die Kaufsache an nachstehende Adresse im Originalzustand zurücksenden. Wurde die Kaufsache bereits ausgeliefert, hat der Verbraucher ausschließlich ein Rückgaberecht, das innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kaufsache auszuüben ist. Die Kosten des Widerrufs sind vom Verbraucher zu tragen, ebenso die Kosten der Rücksendung, sofern der Gesamtwert der Bestellung 40,- Euro nicht übersteigt. Der Widerruf braucht keine Begründung zu enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an: Romanowski IT-Service, Zossener Str. 55-58, 10961 Berlin. Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Waren oder Lieferleistungen, die nach individuellem Bedürfnis des Endverbrauchers auftragsbezogen angefertigt oder erstellt wurden. Im übrigen wird auf die Vorschriften des § 312d BGB verwiesen.

3. Im Falle einer anderweitigen Rücknahme der Ware - spätestens 20 Tage nach Kauf - wird eine Wiedereinlagerungsgebühr von 10% des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch 50,- Euro fällig.

4. Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragsparteien. Dieses gilt nicht für die Abtretung von Kaufpreis- bzw. Lizenzgebührenansprüchen.

5. Falls der Kunde IT-Service-Produkte an Dritte weitergibt, wird er hierüber Buch führen und IT-Service auf Verlangen Auskunft erteilen, um es dem IT-Service zu ermöglichen, bei gegebenen Anlass dem Empfänger wichtige Informationen über das Produkt oder die Produktsicherheit mitzuteilen.

6. Software-Produktbeschreibungen und die Bestimmungen der Preis- und Produktliste des IT-Service, die sich auf die Produkte oder Dienstleistungen beziehen, die Gegenstand des Vertrages sind, gelten als Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen und werden dem Kunden auf Verlangen zugeleitet.

7. Der IT-Service behält sich Produktänderungen vor, die die Funktionsfähigkeit nicht negativ beeinträchtigen.

XVII. Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

1. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

2. Erweist sich eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht ("Salvatorische Klausel").

3. Die Nichtausübung eines Rechts durch IT-Service gemäß diesen Bestimmungen bedeutet keinen Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts.

4. Alle Verträge unterliegen dem in Deutschland geltenden Recht. Die Haager Übereinkunft über das Kaufrecht wird ausgeschlossen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

5. Etwaige Fassungen dieser Geschäftsbedingungen, die vor dieser erschienen, verlieren hiermit ihre Wirkung.

6. Erfüllungsort ist Berlin. Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der ausschließliche Gerichtsstand Berlin vereinbart. IT-Service bleibt jedoch zur Erhebung einer Klage oder der Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand bzw. Sitz des Kunden berechtigt.

Berlin, 15. Mai 2007

Romanowski IT-Service, Robert Romanowski
Zossener Str. 55-58, 10961 Berlin
www.systempraxis.de, www.idealservice.de